

VG Berlin

Urteil vom 30.8.2007

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Erteilung eines Visums für den Kläger zum Zwecke des Ehegattennachzuges zu der Klägerin.

Die 1950 geborene Klägerin ist deutsche Staatsangehörige. Der 1981 geborene Kläger ist gambischer Staatsangehöriger. Am 10. Mai 2006 beantragte der Kläger beim Deutschen Verbindungsbüro in Banjul/Gambia die Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung mit der Klägerin unter Hinweis darauf, dass er mit ihr am 5. Mai 2006 in Gambia die Ehe geschlossen habe. Zum Beleg der Eheschließung legte er verschiedene Urkunden in Kopie bei. Die Beklagte beteiligte daraufhin die Beigeladene, die ihrerseits bei der Deutschen Botschaft Dakar/Senegal im Juni 2006 darum bat, die Heiratsurkunde auf formelle und inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen. Diese Bitte wurde abgelehnt, wobei die Deutsche Botschaft Dakar darauf verwies, dass die Überprüfung gambischer Urkunden wegen praktischer Schwierigkeiten aufgrund des in Gambia vorherrschenden unsicheren Urkundenwesens eingestellt worden sei.

Am 19. Oktober 2006 wurden die Klägerin bei der Beigeladenen und der Kläger bei dem Deutschen Verbindungsbüro in Banjul zu ihren persönlichen Verhältnissen, insbesondere zu den Umständen ihres Kennenlernens, der Eheschließung sowie den familiären Verhältnissen des jeweiligen Ehepartners befragt.

Nachdem im Anschluss daran die Beigeladene ihre Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung versagt hatte, lehnte die Deutsche Botschaft Dakar mit Bescheid vom 7. November 2006 den Visumsantrag ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass nicht nachgewiesen worden sei, dass eine nach deutschem Recht gültige Ehe vorliege. Zudem könne wegen der voneinander abweichenden Antworten in den Befragungen nicht von einer schützenswerten Ehe ausgegangen werden.

Mit der am 25. November 2007 bei Gericht eingegangenen Klage verfolgen die Kläger ihr Begehren weiter. Zur Begründung tragen sie vor, es liege eine nach deutschem Recht gültige und schützenswerte Ehe vor. Die ihnen vorgehaltenen Widersprüche seien nicht erheblich und beruhten zum Teil auf Missverständnissen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Dakar vom 7. November 2006 zu verpflichten, dem Kläger zu 2.) ein Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung mit der Klägerin zu 1.) zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie insbesondere auf die Begründung des Bescheides vom 7. November 2006. Zwar bestünden mittlerweile keine Zweifel mehr an der Wirksamkeit der Eheschließung. Zweifelhaft sei jedoch weiterhin die Schutzwürdigkeit der Ehe, da die Abweichungen bei den Ehegattenbefragungen darauf schließen ließen, dass diese nur aus aufenthaltsrechtlichen Gründen geschlossen worden sei. Unterschiedliche und nicht miteinander in Einklang zu bringende Angaben seien von den Klägern insbesondere hinsichtlich des Kennenlernens, des Heiratsentschlusses, des Kontakterhaltes und der gemeinsamen Lebensplanung gemacht worden.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 25. Juli 2007 dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte und der Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Beigeladenen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung konnte über die Klage verhandelt und entschieden werden, da sie auf diese Folge hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage hat keinen Erfolg.

Die gemäß § 42 Abs. 1 VwGO statthafte Verpflichtungsklage ist zulässig. Insbesondere ist auch die Klagebefugnis der Klägerin gegeben, denn sie kann geltend machen, durch die Versagung des Visums für den Kläger in ihren Rechten aus Art. 6 Abs. 1 GG verletzt zu sein, da ungeachtet der seitens

Beklagter und Beigeladener geltend gemachten Zweifel an der Gültigkeit der vorgelegten Heiratsurkunde solche Rechte nicht offensichtlich und eindeutig ausgeschlossen sind oder ihr nicht zustehen können.

Zwar begründet Art. 6 Abs. 1 GG keinen unmittelbaren Anspruch auf Einreise und Aufenthalt ausländischer Ehegatten und Familienmitglieder zur Herstellung der Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet. Ein solcher Anspruch ist jedoch für die Klagebefugnis auch nicht nötig. Hinreichend ist insofern vielmehr, dass den Ehegatten und Familienmitgliedern als Trägern des Grundrechts aus Art. 6 Abs. 1 GG ein der verfassungsrechtlichen Schutzpflicht des Staates entsprechender Anspruch darauf zusteht, dass die familiären Bindungen an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, bei der Entscheidung über den Familiennachzug angemessen berücksichtigt werden (OVG Berlin, Urteil vom 16.12.2003 - 8 B 26.02 -, zitiert nach juris; BVerfG NJW 1989, 2195, 9196).

Aus dem Leitbild der Einheit von Ehe und Familie und der Gleichberechtigung der Ehegatten folgt zugleich, dass der Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG in persönlicher Hinsicht nicht auf ein bestimmtes Ehe- oder Familienmitglied beschränkt bleibt. Nicht minder gestört wären die Einheit von Ehe und Familie und die Gleichberechtigung der Ehepartner aber auch dann, wenn einem Ehepartner oder Familienangehörigen der Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG nur aus abgeleitetem Recht, das heißt nach Maßgabe und in den Grenzen der Rechtsstellung oder Rechtshandlungen des anderen Ehepartners oder eines sonstigen Familienmitglieds zustünde (BVerfGE 76, 1, 44ff.). Wenn und soweit dem nachzugswilligen Ehepartner der Ehegattennachzug versagt worden ist, wird daher nicht nur dieser als Adressat der Ablehnung, sondern zugleich der im Bundesgebiet lebende andere Ehepartner originär und subjektiv im persönlichen Schutzbereich von Art. 6 Abs. 1 GG betroffen, weil die Versagung auch diesem das eheliche Zusammenleben im Bundesgebiet unmöglich macht (OVG Berlin, a. a. O.; vgl. auch BVerfGE 76, 1, 44ff.).

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Der Bescheid der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Dakar vom 7. November 2006, mit dem die Erteilung eines Visums für den Kläger abgelehnt wurde, ist rechtmäßig. Diese Entscheidung verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten, da sie auf die Erteilung des Visums keinen Anspruch haben (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Das von den Klägern begehrte Visum war dem Kläger nicht zu erteilen, da die tatbestandlichen Voraussetzungen für den geplanten Familiennachzug nicht vorliegen. Die dafür in Betracht kommende Vorschrift des § 28 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 27 AufenthG, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. S. 19969), sieht vor, dass dem ausländischen Ehegatten eines Deutschen eine Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet erteilt wird, wenn der Deutsche – hier die Klägerin – ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Dies ist vorliegend der Fall. Hinzu kommen muss jedoch, dass beide Eheleute die Absicht haben, in Deutschland eine eheliche Lebensgemeinschaft tatsächlich zu führen. Dazu reicht die Tatsache der Eheschließung allein nicht aus (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15. September 2005 - OVG 7 B 6.05 -; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 12. Juni 1992, InfAuslR 1992,

305; BVerfGE 76, 1). Vielmehr ist erforderlich, dass die Ehegatten in einer alle Lebensbereiche umfassenden, auf Dauer angelegten, durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägten Beziehung zusammenleben wollen (OVG Berlin, Urteil vom 16.12.2003 - 8B 26.02 - zu § 23 Abs. 1 Nr. 1 AuslG). Der Wille, eine nach Art. 6 Abs. 1 GG schützenswerte Lebensgemeinschaft tatsächlich herzustellen, muss von beiden Ehepartnern getragen werden. Es reicht nicht aus, wenn zum Beispiel der in Deutschland lebende Ehegatte eine Lebensgemeinschaft wünscht, der nachzugswillige Ehepartner die Ehe jedoch nur zum Zweck der Erlangung eines Aufenthaltsrechts geschlossen hat (vgl. OVG Berlin, Beschluss vom 23. August 2002 - OVG 8 N 137.02 - zu § 23 Abs. 1 Nr. 1 AuslG). Bei einer formal wirksam geschlossenen Ehe ist zwar grundsätzlich davon auszugehen, dass die Eheleute die Herstellung einer ehelichen Lebensgemeinschaft beabsichtigen. Ergeben sich aber aufgrund konkreter Anhaltspunkte – zum Beispiel aus den tatsächlichen Verhältnissen oder den Angaben der Eheleute selbst – Zweifel, ist eine Überprüfung des Einzelfalles, ob eine nur zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts geschlossene Ehe vorliegt, zulässig (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. Mai 2003 - 2 BvR 2042/02; VGH Kassel, Beschluss vom 21. März 2000 - 12 TG 2545/99 -, zitiert nach juris; OVG Berlin, Urteil vom 16.12.2003 - 8B 26.02 - zu § 23 Abs. 1 Nr. 1 AuslG). Solche Zweifel, die die Annahme einer nicht unter den Schutz von Art. 6 Abs. 1 GG fallenden Scheinehe rechtfertigen, können unter anderem durch unauflösbare und gravierende Widersprüche und Abweichungen bei den Angaben in Ehegattenbefragungen begründet werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. Mai 2003 - 2 BvR 2042/02). Entsprechend dem allgemeinen Grundsatz, dass derjenige die nachteiligen Folgen der Un-erweislichkeit einer Tatsache zu tragen hat, der daraus eine günstige Rechtsfolge herleitet, liegt die materielle Beweislast für die Ernsthaftigkeit beider Ehegatten zur Führung einer ehelichen Lebensgemeinschaft bei den das Visum begehrenden Ehepartnern (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. Mai 2003 - 2 BvR 2042/02; OVG Berlin, Urteil vom 16.12.2003 - 8B 26.02 - zu § 23 Abs. 1 Nr. 1 AuslG).

Diese Voraussetzungen bestehen auch nach der jüngsten Änderung des AufenthG durch das Gesetz vom 19. August 2007; denn dieses Gesetz dient der Umsetzung u. a. der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (Familiennachzugsrichtlinie – Abl. EU Nr. L 251 S. 12), die ihrerseits „zum Schutz der Familie und zur Wahrung oder Herstellung des Familienlebens“ erlassen wurde und die Familienzusammenführung als „eine notwendige Voraussetzung dafür, dass ein Familienleben möglich ist“, fördern will. Der in diesem Zusammenhang geschaffene ausdrückliche Ausschlussgrund in § 27 Abs. 1 a) AufenthG (vgl. amtliche Begründung, BT-Ds. 16/5065, S. 170), wonach bei Feststehen einer ausschließlich zur Begründung eines Aufenthaltsrechts geschlossenen Ehe ein Familiennachzug nicht zugelassen wird, ändert nichts daran, dass die Voraussetzungen für den begehrten Familiennachzug positiv festgestellt werden müssen. Sie sind nicht etwa schon dann zu bejahen, wenn offen ist, ob der genannte Ausschlussstatbestand vorliegt. Dieser tritt vielmehr neben die nach bisheriger Rechtslage gegebene und fortbestehende Möglichkeit, das Visum wegen Nichtvorliegens der Erteilungsvoraussetzungen zu versagen; denn die Familiennachzugsrichtlinie regelt in ihrem – dieser Regelung zugrunde liegenden (vgl. amtliche Begründung, BT-Ds. 16/5065, S. 170) – Art. 16 Abs. 2, dass eine Familienzusammenführung „auch“ abgelehnt werden kann, wenn nur die Erlangung eines Aufenthalts beabsichtigt ist.

Gemessen an diesen Maßstäben hat das Gericht nicht die nach § 108 Abs. 1 VwGO erforderliche Überzeugung erlangen können, dass hier eine nach Art. 6 Abs. 1 GG schutzwürdige Eheschließung

vorliegt.

Keiner abschließenden Klärung bedurfte die Frage, ob die Eheschließung der Kläger am 5. Mai 2006 nach deutschem Recht gültig ist. Da eine Überprüfung gambischer Urkunden derzeit nicht möglich ist, kann die Echtheit nur durch formlose Nachweise glaubhaft gemacht werden, wie sich auch aus dem Schriftsatz der Beklagten vom 26. April 2007 ergibt. Ob durch die Vorlage von Fotos von den Hochzeitsfeierlichkeiten, eines Filmes von der Trauung selbst und Passkopien der Klägerin mit den entsprechenden Ein- und Ausreisestempeln die aufgrund der mangelnden Überprüfungsmöglichkeiten bestehenden Zweifel hinreichend ausgeräumt sind, kann dahinstehen.

Jedenfalls kann die Ehe der Kläger nicht schutzwürdig im Sinne des Art. 6 Abs. 1 GG angesehen werden. Die in den Befragungen der Kläger am 19. Oktober 2006 aufgetretenen, zum Teil erheblichen Widersprüche, auf die die Beklagte und die Beigeladene ihre ablehnenden Entscheidungen gestützt haben, konnten im Laufe des Verfahrens nicht hinreichend aufgelöst werden. Durch diese Widersprüche entsteht der Eindruck, dass beide Eheleute nur in einem derart unzureichenden Maße mit den Lebensbedingungen des anderen Teils vertraut sind, wie es für eine ernsthafte und auf Dauer angelegte eheliche Lebensgemeinschaft nicht vorstellbar ist. Insbesondere die jeweiligen Angaben über die Umstände des beiderseitigen Heiratsentschlusses, des Kontakterhaltes, über die näheren Lebensumstände des Ehepartners sowie die gemeinsame Lebensplanung weichen erheblich von dem ab, was man bei Partnern erwarten kann, die einen ernsthaften und auf Dauer angelegten Entschluss für eine eheliche Lebensgemeinschaft getroffen haben.

Erhebliche Zweifel daran ergeben sich bereits aus den Angaben der Kläger zu ihrem Kennenlernen. So erklärte der Kläger, er sei im Januar 2006 drei Wochen lang Taxifahrer der Klägerin gewesen, während sie selbst nur von einem 14tägigen Urlaub sprach und Buchungsunterlagen für einen Urlaubsaufenthalt für die Zeit vom 2. bis 17. Januar 2006 vorgelegt hat. Da es sich dabei um das Kennenlernen, also um ein Schlüsselerlebnis der Beziehung handelt, das für die späteren Eheleute einen hohen Stellenwert einnehmen sollte, zumal der Kläger bereits während dieses Aufenthalts der Klägerin in Gambia Heiratsabsichten entwickelt haben will, erscheint die Abweichung umso gravierender. Zwar lassen sich die Angaben zu der Art des Kennenlernens eventuell noch damit erklären, dass mehrere Taxifahrten stattfanden und dass die Klägerin die Frage nach dem Kennenlernen nur auf den ersten Tag bezogen haben könnte. Jedoch erscheint unverständlich, wie ihr bei ihrem gesamten ersten Aufenthalt im Januar, bei dem von ihr behaupteten späteren dreiwöchigen gemeinsamen Urlaub im Mai und der Hochzeitsfeier entgehen konnte, dass der Kläger Raucher ist. Soweit sie mit Schriftsatz vom 29. Januar 2007 (Bl. 27 der Streitakte) hat vortragen lassen, der Kläger sei „möglicherweise nur Gelegenheitsraucher“, handelt es sich offensichtlich nur eine Vermutung, die nicht geeignet ist, den Widerspruch aufzulösen. Danach liegt der Verdacht nahe, dass der Kontakt in der geschilderten Form und Intensität nicht stattfand.

Zu diesem Eindruck tragen auch die Widersprüche in Bezug auf die Angaben zu gemeinsamen Urlauben bei. Die Klägerin gab in ihrer Befragung an, sie habe mit dem Kläger gemeinsam Urlaub gemacht, und zwar drei Wochen vor der Hochzeit in einem von ihr gemieteten Haus in der Nähe des Flughafens. Auch durch die Klarstellung in der mündlichen Verhandlung, diese gemeinsam verbrachte Zeit habe erst nach der Eheschließung gelegen, bleiben die Angaben zweifelhaft. Zum einen

gab der Kläger in seiner Befragung an, dass gemeinsame Urlaube nicht stattgefunden hätten. Wenig nachvollziehbar erscheint die Erklärung, er habe die gemeinsam mit der Klägerin verbrachten Wochen, während der er nach deren Schilderung nicht habe arbeiten brauchen, nicht als gemeinsamen Urlaub angesehen. Zum anderen erscheint die Schilderung der Klägerin, die diesen gemeinsamen Urlaub zunächst auf die Zeit vor der Heirat datierte und nunmehr auf die Zeit danach, beliebig. Von daher drängt sich der Verdacht auf, dass sie verfahrensangepasst den Eindruck einer längeren gemeinsam verlebten Zeit vor der Hochzeit erwecken wollte, ohne dass ein solcher Urlaub tatsächlich stattfand. Gegen die behauptete Intensität der Beziehung spricht ferner, dass sich die Klägerin erstaunlich wenig informiert darüber zeigte, in welchem Ort der Kläger zu Hause ist und wo dieser Ort liegt. Dies gilt umso mehr, als sie Pläne geäußert hat, später einmal selbst bei dem Kläger in Gambia zu leben.

Insbesondere die Angaben zu den Umständen des Heiratsentschlusses wechseln erheblich und weichen stark voneinander ab. Während der Kläger schilderte, der Heiratsentschluss sei von beiden bereits im Januar 2006 bei ihm zu Hause gefasst worden, gab die Klägerin zunächst an, er habe ihr während ihres ersten Urlaubs im Januar zwar einen Heiratsantrag gemacht, sie habe dies jedoch für einen Scherz gehalten, ihm erklärt, sie sei zu alt für ihn und sich erst im April 2006 entschlossen, darauf einzugehen. In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin demgegenüber zunächst geäußert, im Januar sei von Heirat noch nicht die Rede gewesen. Erst auf Vorhalt des Vertreters der Beklagten, dass diese Angaben sehr unstimmig seien, schilderte die Klägerin einen förmlichen Heiratsantrag, den es im Januar gegeben habe. Dass die Klägerin die aus dem (gravierenden) Altersunterschied und dem eigenen fortgeschrittenen Alter für eine eheliche Lebensgemeinschaft mit einem derart jungen Mann resultierenden Probleme (die sich geradezu aufdrängten) bereits dadurch als gelöst angesehen haben will, dass der Kläger ihr mit dem nötigen Respekt begegnet sei, kann nicht überzeugen, zumal die Klägerin ihren Entschluss erst im April 2006, während sie nur noch telefonischen Kontakt mit dem Kläger hatte, gefasst haben will. In keiner Weise plausibel ist auch ihre Schilderung, sie habe ihre Zusage zu einer Eheschließung von dem Ergebnis eines Gesprächs mit dem Kläger und dessen Tante abhängig machen wollen. Dieses Gespräch fand, wie die Klägerin in der mündlichen Verhandlung darstellte, während ihres zweiten Aufenthalts in Gambia statt, der ausweislich ihrer Pässeintragungen vom 1. bis 23. Mai 2006 dauerte. Andererseits reiste sie hier bereits mit allen zur Eheschließung notwendigen Papieren sowie mit ihrem Hochzeitskleid und den im Kaufhof in P. erworbenen Trauringen ein, und die Trauung fand schon wenige Tage nach der Einreise statt, was nicht ohne vorherige Anmeldung gegangen sein dürfte. Auch die Ledigkeitsbescheinigung, die sich der Kläger bereits am 2. April 2006 ausstellen ließ, spricht deutlich dagegen, dass sich die Klägerin zunächst ablehnend verhalten habe bzw. nur unter erheblichem Vorbehalt auf sein Heiratsangebot eingegangen sein will. Alles spricht vielmehr dafür, dass die Vereinbarung zu heiraten in ganz anderer Weise und zu einem viel früheren Zeitpunkt erfolgte und die Schilderung der Klägerin lediglich die insoweit zu Tage getretenen abweichenden Darstellungen erklären und einer wahrscheinlich nur der Erlangung eines Aufenthaltsrechts durch den Kläger dienenden Absprache im Nachhinein den Anschein einer reiflichen Überlegung und Abwägung geben soll.

Abweichende Angaben wurden auch zu der Frage gemacht, welche Geschwister des Klägers die Klägerin kennen lernte. Während sie abgab, sie habe zwei Brüder des Klägers kennen gelernt, nannte der

Kläger die Namen A. und M., die er zuvor als zwei seiner Schwestern aufgezählt hatte. Auch inso- weit entsteht der Eindruck, dass das geschilderte Näheverhältnis, das eine aus Überzeugung zustande gekommene Ehe bestätigen soll, nicht vorhanden war.

Deutliche Abweichungen bestehen ferner bei den Angaben der Kläger zu dem Hochzeitsfest nach der Trauung. Während der Kläger schilderte, es seien etwa 50 Gäste anwesend gewesen und die Feierlichkeiten seien von der Klägerin bezahlt worden, nannte sie eine doppelt bis dreifach so große Zahl von Gästen und räumte ein, der Kläger und dessen Tante hätten die Feier bezahlt, während sie sich lediglich mit 100 Euro beteiligt habe. Das von der Klägerin erwähnte Hochzeitsgeschenk des Klägers, eine Kette, war ihm nicht bekannt, vielmehr habe es keinerlei Hochzeitsgeschenke gegeben. Auch hier entsteht der Eindruck, dass die Kläger nur zum Teil aus eigener Erinnerung berichten und verfahrensangepasst Ereignisse behaupten, die so nicht stattgefunden haben.

Erhebliche Zweifel ergeben sich schließlich aus den unterschiedlichen Schilderungen zu dem behaupteten telefonischen Kontakt seit Januar 2006. Während die Klägerin berichtete, sie habe den Kläger zwei- bis dreimal pro Woche sowohl auf dem Festnetz als auch auf seinem Mobiltelefon an- gerufen, erklärte er, es habe wöchentlich nur ein Telefongespräch gegeben, und zwar ausschließlich über sein Mobiltelefon. Diese Angaben sind tatsächlich nicht miteinander in Einklang zu bringen, und es drängt sich der Eindruck der Beliebigkeit auf. Dies legt die Vermutung nahe, dass die behaup- tete emotionale Verbundenheit zwischen den Eheleuten nicht besteht; denn die Telefonate müssten in der Beziehung der Kläger einen hohen Stellenwert einnehmen, weil durch sie nach den Anga- ben der Kläger die Beziehung wesentlich entwickelt wurde. Die Angaben in der Klagebegründung, es sei „denkbar, dass in manchen Wochen tatsächlich nur einmal telefoniert wurde, während es in anderen zwei- bis dreimal waren“ können diese erheblichen Abweichungen nicht erklären, sondern erwecken durch ihre Unbestimmtheit ebenfalls den Eindruck einer Legende. Denn gerade in einer solchen Phase des Kennenlernens ist es gerade nicht nebensächlich, ob ein oder zwei- bis dreimal pro Woche telefoniert wurde. Zudem war erkennbar nicht nach einzelnen Wochen sondern nach einer Schätzung über den gesamten Zeitraum gefragt. Zu den widersprüchlichen Angaben, ob über Mobil- oder Festnetztelefon telefoniert wurde, wird ein Erklärungsversuch gar nicht erst angeboten. Es bestehen somit ernsthafte Zweifel, ob es den von den Klägern behaupteten telefonischen Kontakt in dieser Form überhaupt gab bzw. ob er eine Intensität oder Kontinuität hatte, wie sie bei voneinan- der getrennt lebenden Ehegatten, die ein Zusammenleben in enger Verbundenheit anstreben, nahe liegen würde.

Dass dieser Kontakt offensichtlich auch nicht dazu führte, dass der Kläger sich näher mit den per- sönlichen Verhältnissen der Klägerin vertraut machen konnte oder wollte, spricht darüber hinaus für ein erhebliches Desinteresse an der Herstellung einer dauerhaften und engen ehelichen Lebensge- meinschaft. So wusste er nicht einmal, über welches Einkommen die Klägerin verfügt, obwohl er realistischerweise davon ausgehen muss, zunächst von ihr unterhalten werden zu müssen.

Besonders schwer wiegt die Tatsache, dass ihm nach seinen Antworten in der Befragung anscheinend unbekannt war, dass die Klägerin nicht nur eine Tochter, sondern auch einen Sohn hat, der älter als der Kläger ist. Die dazu gegebene Erklärung in der Klagebegründung, es sei „möglich, dass [die Klä- gerin] mehr von ihrer Tochter Nicole gesprochen und den älteren Sohn unerwähnt gelassen hat, da

die Tochter noch bei ihr im Haushalt wohnt“, vertieft nur die Zweifel an einer engen Verbundenheit. Denn auch wenn der Sohn nicht mehr bei der Klägerin wohnte, ist bei einem ernsthaften Entschluss, in einer ehelichen Lebensgemeinschaft zusammenzuleben, die Existenz eines weiteren Stiefkinds kein so unbedeutender Umstand, dessen Erwähnung dem Ehepartner ohne weiteres entfallen könnte. Darüber hinaus läge es nahe, dass der Kläger, wenn er tatsächlich zu der Klägerin ziehen, mit ihr eine eheliche Lebensgemeinschaft herstellen und mit ihr weitere Kinder haben wollte, so viel wie möglich über deren persönliches Umfeld, insbesondere über bereits vorhandene Kinder zu erfahren suchte.

Ähnlich verhält es sich mit den Kenntnissen des Klägers über die vorhergehenden Ehen der Klägerin. Dass er nur von einer früheren Ehe der Klägerin wusste, während sie vor der Ehe mit ihm bereits viermal verheiratet war und Kinder aus zwei verschiedenen Ehen hatte, mag für die Anfangsphase des Kennenlernens erklärbar sein, lässt aber vor dem Hintergrund einer Eheschließungsabsicht nur darauf schließen, dass es ihm an einer engen Verbundenheit mit der Klägerin nicht gelegen war. Gerade wenn die Klägerin bemüht gewesen sein will, vor der Eheschließung eventuelle Missverständnisse, aus denen sich Konflikte für die spätere Ehe ergeben könnten, auszuräumen, ist es nicht nachvollziehbar, dass sie ihm diese Umstände erst zu einem späteren Zeitpunkt nach der Eheschließung hätte eröffnen wollen.

Die bereits durch die dargestellten Abweichungen in den Angaben der Kläger begründeten Zweifel an der Schutzwürdigkeit der Ehe werden dadurch verstärkt, dass auch zu der gemeinsamen Lebensplanung nicht miteinander in Einklang zu bringende Angaben gemacht wurden. Hätte die Klägerin ihm, wie sie es auch in der mündlichen Verhandlung geschildert hat, schon frühzeitig deutlich gemacht, dass sein Wunsch nach gemeinsamen Kindern aller Voraussicht nach nicht erfüllbar sein werde, dann wäre der Kläger in seiner Befragung im Oktober 2006 nicht mehr davon ausgegangen, er wolle (und könne) mit der Klägerin gemeinsame Kinder haben. So aber legt die Bejahung des Kinderwunsches durch den Kläger eher die Vermutung nahe, dass er gerade nicht den ernsthaften Wunsch zur Herstellung einer ehelichen Lebensgemeinschaft mit der Klägerin hegt.

Wegen der Erheblichkeit der geschilderten Abweichungen können diese auch nicht durch bloße Missverständnisse bei der Befragung erklärt werden; denn es handelt sich insoweit nicht lediglich um Ungenauigkeiten sondern um offenkundige Widersprüche. Die Kläger haben diese Zweifel nicht ausgeräumt, insbesondere nicht durch die – eher unbestimmten – Erklärungsversuche in der Klagebegründung, die die entstandenen Zweifel eher noch vertiefen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 und Abs. 3, 162 Abs. 3, 159 VwGO, § 100 Abs. 1 ZPO. Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt und sich damit auch keinem Kostenrisiko ausgesetzt. Daher entspricht es der Billigkeit, sie ihre außergerichtlichen Kosten selbst tragen zu lassen.